

OHNE SOZIALE GERECHTIGKEIT STEHT DER KLIMASCHUTZ AUF TÖNERNEN FÜßEN

Der Familienbund hält zum Schutz des Klimas einen höheren CO₂-Preis für politisch richtig und zwingend. Notwendig sind aber soziale Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für Geringverdiener und Familien.



Foto: Adobe Stock

Berlin, 21. Dezember 2023 – Nachdem sich das Bundeskabinett gestern mit der zukünftigen Finanzierung des Haushalts befasst hat, weist der Familienbund darauf hin, dass der Klimaschutz durch soziale Maßnahmen flankiert werden muss: „Ein höherer CO₂-Preis trifft Geringverdiener und Familien besonders stark, da diese einen größeren Anteil ihres Einkommens für Konsumgüter und Strom ausgeben

müssen als Haushalte mit höherem Einkommen bzw. geringerer Personenzahl. Daher ist ein sozialer Ausgleich wie das im Koalitionsvertrag versprochene Klimageld für eine gerechte Lastenverteilung unabdingbar“, äußerte heute Ulrich Hoffmann, der Präsident des Familienbundes der Katholiken. „An der sozialen Komponente des Klimaschutzes zu sparen, ist auch deswegen ungerecht, weil einkommensschwächere Personen weitaus weniger CO₂-Emissionen verursachen als Menschen mit höherem Einkommen. Das Verursacherprinzip spricht somit klar für eine soziale Flankierung des Klimaschutzes.“

Die Idee des von vielen Wirtschafts- und Klimawissenschaftlern unterstützten Klimageldes ist, dass der Staat die Einnahmen aus dem höheren CO₂-Preis an die Bevölkerung zurückgibt – als Pauschale, das heißt für alle in gleicher Höhe. Dadurch würden Haushalte mit guter CO₂-Bilanz im Ergebnis finanziell entlastet. Bei Haushalten mit hohem Energieverbrauch würde hingegen eine finanzielle Belastung und ein umweltpolitisch gewünschter Anreiz zum Einsparen von CO₂-Emissionen entstehen. Ulrich Hoffmann hält diesen Ansatz für richtig und kritisiert, dass die Bundesregierung die Idee derzeit nicht weiterverfolgt: „Wenn die Regierung jetzt darauf verweist, dass sie mit der Abschaffung der EEG-Umlage bereits ein Klimageld eingeführt habe, ist das nicht richtig. Die Abschaffung der EEG-Umlage reduziert schlicht für alle den Strompreis und entlastet damit diejenigen, die viel Strom verbrauchen, besonders stark. Der soziale Ausgleich und der ökologische Anreiz fehlen.“

Der Familienbund fordert eine schnelle Umsetzung des Klimageldes. Die politische Debatte über die sozial- und familiengerechte Ausgestaltung dieser Leistung müsse jetzt zielgerichtet geführt werden. Die Voraussetzungen für die Auszahlung müssten unverzüglich geschaffen werden. „Für den Klimaschutz gibt es in der Bevölkerung derzeit eine breite Zustimmung – unter der Voraussetzung, dass er sozial gerecht erfolgt. Diese Chance darf die Politik nicht verstreichen lassen“, so Ulrich Hoffmann. „Ein Klimaschutz, der überwiegend zu Lasten der ärmeren Bevölkerung geht, hat keine Chance auf Erfolg, da er politische Kräfte stärken wird, die den Klimaschutz ablehnen. Der Erfolg des Klimaschutzes hängt davon ab, dass es gelingt, bei der ökologischen Wende alle mitzunehmen.“

Dem Familienbund ist bewusst, dass in Zeiten multipler Krisen und begrenzter finanzieller Ressourcen nicht allen Teilen der Bevölkerung alle Lasten abgenommen werden können. Für umso wichtiger hält es Ulrich Hoffmann, darauf zu achten, dass die Lastenverteilung gerecht erfolgt: „Die Klimapolitik braucht eine klare Kommunikation und einen klaren Kompass: Sie muss sich konsequent am Leistungsfähigkeits- und Verursacherprinzip orientieren, Geringverdiener und Familien durch Ausgleichsmaßnahmen entlasten und starke Schultern deutlich stärker in die Verantwortung nehmen.“

Stellungnahme zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts (vom 16. Januar 2024) sowie zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts (vom 23. Januar 2024)

I. Grundlegende Bemerkungen

Das Bundesministerium der Justiz hat im Januar 2024 Eckpunkte für eine Reform des Abstammungsrechts und des Kindschaftsrechts vorgelegt. Damit wird eine schon seit einigen Jahren geführte juristische Diskussion in konkrete Reformvorschläge überführt. Bereits in der letzten Legislaturperiode gab es einen sog. „Diskussionsteilentwurf“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Reform des Abstammungsrechts (12. März 2019), der allerdings nicht im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens weiterverfolgt wurde. Der Familienbund hat zu diesem Diskussionsteilentwurf Stellung genommen.¹ Die grundlegenden Überlegungen sollen hier noch einmal genannt werden (I.). Anschließend erfolgt eine Bewertung der einzelnen Reformvorschläge der Eckpunkte zum Abstammungsrecht (II.) und zum Kindschaftsrecht (III.). Für die endgültige Bewertung ist der angekündigte Gesetzentwurf abzuwarten.

Der Familienbund begrüßt das Verfahren, dass zunächst Eckpunkte vorgelegt werden und anschließend der Gesetzentwurf auf Grundlage der Diskussion der Eckpunkte erfolgen soll. Es ist wichtig, dass den Diskussionen zur Reform des Abstammungs- und Kindschaftsrechts ausreichend Zeit eingeräumt wird. Insbesondere die Reform des Abstammungsrechts wirft nicht nur schwierige rechtliche und rechtspolitische Fragestellungen auf; sie berührt auch kulturelle Anschauungen, Traditionen und gesellschaftliche Leitbilder.² Die Antwort auf die Fragen „Wer ist Mutter?“ und „Wer ist Vater?“ ist vom Gesetzgeber nicht beliebig gestaltbar.³ Es gibt aber Spielräume, z. B. was die der Zuordnung zugrundeliegenden Prinzipien, die Anwendung von Vermutungsregelungen oder die Gewichtung der biologischen und sozialen Elternschaft angeht.⁴ Der Familienbund hält eine gewisse Verschiebung der Gewichtung bei den Zuordnungsprinzipien für angemessen und passend für das heutige Leben von Familien. Die an einigen Stellen der Eckpunkte vorzufindende Übersteigerung des Vertragsgedankens – insbesondere was die sog. Elternschaftsvereinbarung angeht – sieht er aber kritisch.

Ausdrücklich ausgeklammert waren in der bisherigen, überwiegend juristischen Diskussion Fragen der rechtlichen Zulässigkeit und ethisch-moralischen Bewertung der verschiedenen und sich ständig erweiternden Methoden der modernen Reproduktionsmedizin.⁵ Das ist insofern nachvollziehbar, als das Abstammungsrecht auch dann im Sinne des Kindeswohles bestmögliche Lösungen finden muss, wenn von verbotenen oder ethisch zweifelhaften Reproduktionsmethoden – z. B. im Ausland – Gebrauch gemacht wird.⁶ Mittels Reproduktionsmedizin geborene Kinder müssen unabhängig von den Umständen ihrer Entstehung bestmöglich unterstützt werden. Das Verbot einzelner Methoden der Fortpflanzungsmedizin darf nicht auf dem Rücken und zum Nachteil dieser Kinder durchgesetzt werden. Verantwortung tragen allein die Eltern.

Dennoch sollte die ethische Problematik einzelner Methoden der Fortpflanzungsmedizin – wie z.B. der Leihmutterchaft – im gesellschaftlichen Bewusstsein bleiben und auch gesehen werden, dass das Abstammungsrecht zur Reproduktionsmedizin notwendigerweise einen Standpunkt einnimmt – indem es dieser entweder eher fördernd oder eher einschränkend gegenübersteht. Es darf nicht verkannt werden, dass ein Recht, das den Grundsatz der Eltern-Kind-Zuordnung nach der biologischen Herkunft einschränkt und den Wunsch zur Elternschaft oder die vertragliche Vereinbarung als gleichberechtigte Zuordnungsprinzipien anerkennt, einen Systemwechsel hin zu einer grundsätzlichen Offenheit gegenüber der modernen Fortpflanzungsmedizin vornimmt, der aus Sicht des Familienbundes Risiken birgt. Auf der Grundlage eines solchen Systemwechsels erscheinen – über das in den Eckpunkten vorgeschlagene hinaus – weitere abstammungsrechtliche Reformen zur Anerkennung fortpflanzungsmedizinischer Maßnahmen naheliegend. Über das von den Eckpunkten geplante Instrument der Elternschaftsvereinbarung ließen sich beispielsweise zukünftig Fälle der Leihmutterchaft umsetzen. Der Familienbund sieht hier Gefahren für das Wohl von Kindern und Müttern. Er schließt sich der Vorsitzenden des BMJV-Arbeitskreises Abstammungsrecht an, die 2017 in ihren persönlichen Leitlinien formuliert hat: „Recht hat [...] nicht nur bloße Ordnungsfunktion, sondern muss auch Grenzen setzen, die von den in unserem Rechts- und Kulturkreis gewachsenen allgemeinen Grundsätzen von Ethik und Moral bestimmt werden. Hier gilt: Ein Kind ist keine Bestellware [...] Leitgedanke muss dabei die Wahrung der Würde menschlichen Lebens und der Schutz der schwächeren Mitglieder der Gemeinschaft sein.“⁷

¹ Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken zum Diskussionsentwurf des BMJV vom 12. März 2019.

² Helms, Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen, Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag (Essen 2016), S. 8.

³ Helms, a.a.O., S. 9 m.w.N.

⁴ Jestaedt, in: BMJV (Hg.), Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 118.

⁵ BMJV (Hg.), Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 17; Helms, a.a.O., S. 8.

⁶ Vgl. BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014, Az. XII ZB 463/13, Rn. 54.

⁷ Hahne, in: BMJV (Hg.), Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 107.

Das spricht dafür, bei einer Reform des Abstammungsrechts behutsam vorzugehen. Änderungen sollten nur aufgrund einer konkret feststellbaren Problematik, nur im erforderlichen Maße und immer mit Blick auf das Kindeswohl vorgenommen werden. Die Eckpunkte erwecken an vielen Stellen den Eindruck, dass die Reformvorschläge vorwiegend aus der Perspektive der Erwachsenen mit Kinderwunsch entwickelt wurden.

Der Familienbund der Katholiken hält es im Ausgangspunkt für richtig, am Abstammungsprinzip festzuhalten, also am geltenden Grundprinzip, dass dem Kind die biologischen Eltern auch als rechtliche Eltern zugeordnet werden.⁸ Er verweist darauf, dass der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehalten ist, „die Zuweisung der rechtlichen Elternposition an der Abstammung des Kindes auszurichten“⁹. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG enthält das „Gebot, möglichst eine Übereinstimmung von leiblicher und rechtlicher Elternschaft zu erreichen“¹⁰. Denn Eltern sind im Sinne des Grundgesetzes zunächst diejenigen Menschen, die einem Kind das Leben gegeben haben, da sie „von Natur aus grundsätzlich bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen“¹¹. Von diesem Grundsatz können – wie das auch im geltenden Recht bereits der Fall ist – klar begrenzte Ausnahmen zugelassen werden, die aber den Grundsatz als solchen und dessen Richtigkeit nicht in Frage stellen. Der Familienbund befürwortet eine moderate Fortentwicklung des geltenden Rechts.

Vor diesem Hintergrund hält der Familienbund die von den Eckpunkten vorgeschlagene Regelung einer Mit-Mutterschaft, also einer automatischen Zuordnung der (Ehe-) Partnerin der Geburtsmutter als zweiten Elternteil, für eine Ausnahme vom Abstammungsprinzip, die sich mit Blick auf das Kindeswohl grundsätzlich gut begründen lässt (siehe dazu II.1.). Die Einführung einer Elternschaftsvereinbarung, die eine vertragliche und den gesetzlichen Regelungen vorgehende Zuordnung der zweiten Elternstelle (Vater, Mit-Mutter) ermöglichen würde, hält der Familienbund jedoch nicht für geboten. Er ist der Auffassung, dass eine solche Elternschaftsvereinbarung nicht eingeführt werden sollte (siehe dazu II.6.). Die Eckpunkte sind insoweit zu begrüßen, als sie am Zwei-Eltern-Prinzip festhalten. Es ist richtig, dass eine rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Personen (Mehrelternschaft) nicht möglich sein soll. Der Familienbund vertritt – wie in der letzten Legislaturperiode das BMJV – die Auffassung, dass „die Probleme, die sich aus der Zuweisung des vollen Elternstatus an mehr als zwei Personen [...] ergeben

können, insbesondere im Konfliktfall [noch] erheblich verkompliziert würden“¹². Auch der BMJV-Arbeitskreis Abstammungsrecht hat sich 2017 überzeugend gegen die rechtliche Elternschaft von mehr als zwei Eltern ausgesprochen und auf eine sonst drohende weitere Verkomplizierung im Sorge-, Namens-, Unterhalts-, Erb- und Staatsangehörigkeitsrecht hingewiesen.¹³ Zudem wäre es unangemessen, Kinder abhängig von den Umständen ihrer Zeugung in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich zu behandeln, indem die einen zwei und die anderen mehr als zwei rechtliche Eltern hätten (was je nach Fallkonstellation vorteilhaft oder nachteilig wäre).

Positiv hervorzuheben ist, dass der „Diskussionsteilentwurf“ keine gesetzliche Regelung der Leihmutterschaft enthält und weiterhin an der eindeutigen Definition der Mutterschaft festhält: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat“ (§ 1591 BGB).

II. Bewertung der einzelnen Reformvorschläge zum Abstammungsrecht

1. Mutterschaft einer weiteren Frau

Wenn ein Kind auf die Welt kommt, soll weiterhin die Frau, die das Kind geboren hat, rechtliche Mutter des Kindes sein (vgl. § 1591 BGB). Eine Neuerung soll es bei der Frage geben, wer zweiter Elternteil des Kindes wird. Bisher kann nach dem Abstammungsrecht nur ein Vater zweiter Elternteil sein. Zukünftig soll es auch möglich sein, dass dem Kind statt eines Vaters eine zweite Mutter zugeordnet wird. Weitere Mutter des Kindes soll die Frau sein, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist. Wenn die Geburtsmutter nicht verheiratet ist, soll es ihrer Partnerin möglich sein, die Mutterschaft anzuerkennen. Der Familienbund hält den Reformvorschlag im Ergebnis für richtig. Im Folgenden wird dieser analysiert und bewertet.

Mit der geplanten Neuregelung wird eine Entsprechung zu folgender Regelung der Vaterschaft geschaffen:

§ 1592 BGB Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft [...] gerichtlich festgestellt ist.

Die geplante neue Regelung könnte aufgrund der Eckpunkte wie folgt aussehen:¹⁴

(neuer) § 1592a BGB Mit-Mutterschaft

Mit-Mutter eines Kindes ist die Frau,

¹² Vgl. Diskussionsteilentwurf des BMJV (12. März 2019), S. 2.

¹³ BMJV (Hg.), Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht, S. 75 f.

¹⁴ Vgl. Diskussionsteilentwurf des BMJV vom 12. März 2019, S. 5 f.

⁸ So auch Jox, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 18. März 2019, S. 6.

⁹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09. April 2003 - 1 BvR 1493/96 - Rn. 56.

¹⁰ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09. April 2003 - 1 BvR 1493/96 - Rn. 68.

¹¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09. April 2003 - 1 BvR 1493/96 - Rn. 56.

1. die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat
3. [entfällt]¹⁵

Es bleibt abzuwarten, ob der kommende Gesetzwurf wie in vergangenen Diskussionsentwürfen des Bundesjustizministeriums einen Begriff wie Mit-Mutter (oder Co-Mutter) verwenden wird, um diese begrifflich klar von der (Geburts-)Mutter zu unterscheiden. Diese begriffliche Unterscheidung wird in dieser Stellungnahme im Sinne der sprachlichen Präzisierung verwendet. Die terminologische und rechtstechnische Frage ändert jedoch nichts daran, dass die Mit-Mutter in den Familien als „Mutter“ bezeichnet werden wird. Rechts- und Alltagssprache können grundsätzlich auseinanderfallen.

Wendet man die Regelung der Vaterschaft auch auf Mit-Mütter an, liegt darin eine Einschränkung des bisher geltenden Abstammungsprinzips. Das Abstammungsprinzip bedeutet, dass die biologischen Eltern dem Kind in der Regel auch als rechtliche Eltern zugeordnet werden sollen. Dieser Gedanke liegt der o. g. Regelung zur Vaterschaft zugrunde: Ehe und Anerkennung sind Anhaltspunkte (sog. „Vermutungstatbestände“), aus denen sich eine Vermutung der biologischen Elternschaft ergibt. Der Grund der Zuordnung des Kindes zum Vater ist nicht die Ehe oder die Anerkennung selbst, sondern die (aufgrund der Ehe bzw. Anerkennung) vermutete biologische Abstammung. Da die Vermutung zwar statistisch in der überwiegenden Zahl der Fälle richtig ist, aber nicht richtig sein muss, gibt es für den biologischen Vater, der nicht als Elternteil zugeordnet wurde, die Möglichkeit, die Elternschaft eines anderen Mannes anzufechten und sich als Vater gerichtlich feststellen zu lassen (§ 1592 Nr. 3 BGB).

Bei einer Übertragung der Regelung der Vaterschaft auf die (Ehe-)Partnerin der Geburtsmutter wird das Kind dieser zugeordnet, obwohl es auch einen biologischen Vater gibt und die biologische Elternschaft der Mit-Mutter ausgeschlossen ist.¹⁶ Zuordnungsgrund ist nicht mehr die vermutete biologische Abstammung, sondern die Ehe selbst bzw. der in der Anerkennung der (zweiten) Mutterschaft liegende Wille zur Elternschaft. Zudem kann man als Zuordnungsgrund auch die Vermutung sehen, dass die (Ehe-)Partnerin der Geburtsmutter gemeinsam mit dieser eine Samenspende veranlasst hat und dadurch mittelbar beteiligt an der Zeugung war.

¹⁵ Entfällt bei der Mit-Mutterschaft, da es bei der gerichtlichen Feststellung um die genetische Abstammung geht.

¹⁶ Als Ausnahme könnte der Fall erscheinen, dass die Co-Mutter der Geburtsmutter Eizellen gespendet hat. Das in Deutschland geltende Verbot der Eizellspende ist derzeit in der politischen Diskussion. Bei einer Eizellspende handelt es sich aber nicht um eine biologische Elternschaft in Bezug auf die zweite Elternstelle (Vater), sondern in Bezug auf die erste Elternstelle (Mutter). Daher wird teilweise davon gesprochen, die Eizellspende führe zu einer „gespaltenen Mutterschaft“ (zwischen der gebärenden und der genetischen Mutter).

Wegen dieser Veränderung des Zuordnungsgrundes hat die Rechtsprechung die Regelung zur Vaterschaft nicht bereits ohne Gesetzesänderung auf die (Ehe-)Partnerin der Geburtsmutter analog angewandt. Den Gerichten hatte sich die Frage gestellt, ob die analoge Anwendung zur Vermeidung einer Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare verfassungsrechtlich geboten sein könnte. Eine Diskriminierung – und damit einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG) – hat der Bundesgerichtshof aber nicht gesehen, da es in einer vom Abstammungsprinzip ausgehenden Regelung sachgerecht ist, die Möglichkeit biologischer Abstammung als Differenzierungskriterium heranzuziehen.¹⁷

Der Gesetzgeber darf aber die Eltern-Kind-Zuordnung anders gestalten und neben dem Abstammungsprinzip den Aspekt der tatsächlichen Verantwortungsübernahme im Rahmen einer sozialen Familie stärker als bisher gewichten. Der Familienbund hält das in der Konstellation einer Ehe oder einer festen Partnerschaft zwischen zwei Frauen für gut begründbar – gerade auch mit Blick auf das Kindeswohl. Wenn eine Ehe vorliegt, spricht viel dafür, dass es für das Kind das Beste ist, wenn die Ehefrau der Mutter der zweite Elternteil wird. Denn die Ehe als auf Dauer angelegte, umfassende Lebens-, Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft schließt auch die gemeinsame Verantwortung für die von der Ehefrau geborenen Kinder ein. Das BVerfG hat bereits für die eingetragene Lebenspartnerschaft festgestellt, dass diese den Kindern das Aufwachsen in „behüteten Verhältnissen“¹⁸ ermögliche. Zudem enthält schon das geltende Recht im Rahmen der Anfechtungsregelungen den Gedanken, dass die gelebte soziale Familie Vorrang vor der biologischen Abstammung hat und nicht durch einen anfechtenden Dritten beeinträchtigt werden soll: So ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den biologischen Vater ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und seinem durch Ehe oder Anerkennung zugeordneten rechtlichen Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht (§ 1600 Abs. 2 BGB).

Überzeugend erscheint die Gleichbehandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Paaren mit Blick auf die ärztlich unterstützte Samenspende (sog. „offizielle Samenspende“ unter Nutzung einer Samenbank). Hier ist die Situation von lesbischen und verschiedengeschlechtlichen Paaren identisch: Wenn ein verschiedengeschlechtliches Paar eine Samenspende in Anspruch

¹⁷ Beschluss vom 10. Oktober 2018 - XII ZB 231/18, Rn. 24 ff., insb. Rn. 28: „Dass die Ehefrau der Kindesmutter anders als ein Ehemann nicht allein aufgrund der bei Geburt bestehenden Ehe von Gesetzes wegen rechtlicher Elternteil des Kindes ist, stellt schließlich auch keine Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG dar. Vielmehr ist die Situation - wie bereits dargestellt - insoweit verschieden, als die Ehefrau nicht leiblicher Elternteil des Kindes sein kann, während der Gesetzgeber dies für den Ehemann als Regelfall vermutet und darauf die Vorschrift des § 1592 Nr. 1 BGB gründet. Dieser Unterschied rechtfertigt die im Rahmen des Abstammungsrechts nach wie vor bestehende abweichende Behandlung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Ehepaare und deren Kinder.“

¹⁸ BVerfG, BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 07. Mai 2013 - 2 BvR 909/06 -, Rn. 100.

nimmt, wird der (Ehe-)Partner der Mutter dem Kind als Vater zugeordnet, obwohl in diesem Fall ausgeschlossen ist, dass er mit dem Kind genetisch verwandt ist. Zudem ist in diesen Fällen faktisch und rechtlich ausgeschlossen, dass der Samenspender, der seinen Samen einer Samenbank zur Verfügung gestellt hat, die tatsächliche Verantwortung für das Kind übernehmen wird.

Weniger eindeutig sind die Fälle außerhalb der offiziellen Samenspende. Im Rahmen der privaten Samenspende unter Verwendung selbstbeschaffter Samen (sog. „Becherspende“) wird es viele Fälle geben, die mit der ärztlich unterstützten Samenspende strukturell vergleichbar sind, weil unter den Beteiligten geklärt ist, dass der Samenspender keine elterliche Verantwortung für das Kind übernehmen will. Bei einer privaten Zeugung kann es aber viele unterschiedliche Konstellationen geben. Darunter auch Fälle, in denen der biologische Vater als rechtlicher Vater für das Kind sorgen möchte und dies dem Kindeswohl am besten entspricht. Es ist auch denkbar, dass die soziale Familie im Einzelfall nicht so gefestigt und stabil ist, dass sie ein höheres Gewicht hat als die Bindung zum biologischen Vater (die sich nicht auf die genetische Verwandtschaft beschränken muss, sondern auch durch tatsächlich übernommene Verantwortung verstärkt sein kann).

Weil viele Fälle der privaten Samenspende mit der offiziellen Samenspende vergleichbar sind, könnte dies im Hinblick auf das kommende Gesetzgebungsverfahren eher gegen eine (in der juristischen Literatur teilweise befürwortete¹⁹ und vom Familienbund erwogene²⁰) abstammungsrechtliche Sonderregelung nur für ärztlich unterstützte Samenspenden sprechen. Für den Familienbund ist aber in jedem Fall wichtig, dass der biologische Vater durch die Neuregelung nicht von vorneherein von der Vaterschaft ausgeschlossen wird, sondern eine Chance erhält, rechtlicher Vater zu werden. Seine Interessen sind angemessen zu berücksichtigen.

Das folgt auch aus dem Verfassungsrecht. Denn der biologische Vater wird durch das Elternrecht gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Das Grundgesetz betont das, indem es davon spricht, dass Pflege und Erziehung der Kinder das „natürliche“ Recht der Eltern seien.

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG schützt den biologischen Vater in seinem Interesse, die rechtliche Stellung als Vater einzunehmen.²¹ Auf der anderen Seite genießt auch die gelebte soziale Familie verfassungsrechtlichen Schutz.

¹⁹ Vgl. Helms, Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen, Gutachten zum 71. Deutschen Juristentag (Essen 2016), S. 22 ff.

²⁰ Vgl. Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken zum Diskussteilentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts“ (vom 12. März 2019).

²¹ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 09. April 2003 - 1 BvR 1493/96 – Leitsatz Nr. 1, vgl. http://www.bverfg.de/e/rs20030409_1bvr149396.html.

Unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes steht gem. Art. 6 Abs. 1 GG die tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft von Eltern und Kindern. Der Familienbund hält die in den Eckpunkten gefundene Lösung für richtig, zunächst die (Ehe-)Partnerin der Geburtsmutter als Elternteil zuzuordnen (Primärzuordnung) und die notwendige Abwägung der Interessen im Rahmen der Anfechtung der rechtlichen Elternschaft durch den leiblichen Vater zu regeln (Sekundärzuordnung).

Zuletzt soll noch auf ein mögliches Problem im Hinblick auf Männerpaare eingegangen werden: Wenn bei Frauenpaaren die Zuordnung des zweiten Elternteils nicht mehr aufgrund der biologischen Abstammung erfolgt, könnten Männerpaare möglicherweise eine Diskriminierung geltend machen, da eine zweite Vaterschaft durch Ehe oder Anerkennung weiterhin nicht möglich sein soll. Will man wie die Eckpunkte – aus guten Gründen²² – beim Zwei-Eltern-Prinzip bleiben, wäre eine Vaterschaft von zwei Vätern aber nur unter Ausschluss der Geburtsmutter möglich. Das wäre die Konstellation der Leihmutterchaft, die in Deutschland verboten ist und als Menschenwürdeverstoß²³ eingeordnet wird. Am Verbot der Leihmutterchaft sollte ebenso festgehalten werden wie daran, dass einem Kind nicht mehr als zwei rechtliche Eltern zugeordnet werden sollten. Im Ergebnis erscheint es sachlich gerechtfertigt, dass nach den Eckpunkten zwar die unmittelbare Elternzuordnung von zwei Frauen, nicht aber diejenige von zwei Männern möglich ist. Dass man zur Begründung auf biologische Unterschiede zwischen Männern und Frauen rekurren muss, zeigt jedoch, dass das geplante neue Zuordnungssystem nicht ganz widerspruchsfrei ist.

Berlin, Februar 2024
Familienbund der Katholiken
Bundesgeschäftsstelle, Sachausschuss Familie und Recht
Ansprechpartner: Matthias Dantlgraber

Die vollständige Stellungnahme finden Sie hier:



²² BMJV, Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht (2017), S. 76.

²³ Aber seit 2014 nicht mehr als Verstoß gegen den sog. „ordre public“ des Internationalen Privatrechts (IPR), so dass eine im Ausland durchgeführte und durch eine Gerichtsentscheidung bestätigte Leihmutterchaft in Deutschland anerkannt werden kann, wenn ein Elternteil mit dem Kind genetisch verwandt ist, vgl. BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014, Az. XII ZB 463/13.

DV Aachen

Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, tel.: +49 (0) 241 452-379
diana.emmelheinz@bistum-aachen.de, www.bistum-aachen.de

CHRISTLICHE WERTE LEBEN IN DER FAMILIE

Am 8. Dezember 2023 feierte die Bischöfliche Marienschule in Mönchengladbach ihr Patrozinium in besonderer Art und Weise. Verschiedene Vereine und Verbände waren gefragt, eine Unterrichtseinheit mit einer Klasse zum Thema „Christliche Werte leben“ zu gestalten. Auch der Familienbund Aachen war zusammen mit der KED dabei und sprach mit einer 8. Klasse über die Werte Ehre und Respekt im Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis.

Ausgehend von dem alttestamentarischen Gebot, Vater und Mutter zu ehren, machten sich die Schüler*innen Gedanken darüber, was es heißt, jemanden zu ehren bzw. Respekt zu zeigen. In Kleingruppen ging es dann um konkrete Vorschläge, wie es zu einem guten und respektvollen Umgang miteinander kommen kann innerhalb der Familie, im Freundeskreis oder in der Schulgemeinschaft. Die Einheit schloss mit dem Hinweis auf Jesu Gebot der Nächsten- und Feindesliebe. Allen Teilnehmenden wurde deutlich, dass ein respektvoller Umgang miteinander eine gute Weise ist, christliche Werte im Alltag zu leben.



oben: Diana Emmelheinz, DV Aachen
unten: Marlies Heyn, KED Aachen

Foto: DV Aachen

DV Magdeburg

Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V., Breiter Weg 213, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391/620 86 44, familienbund@bistum-magdeburg.de, www.familienbund-bistum-magdeburg.de

WÜRDIGUNG EINES LEBENSWERKS - WECHSEL IN DER LEITUNG DER FAMILIENBILDUNGSSTÄTTE NAUMBURG



v. l.: Sabina Lenow, Geschäftsführerin Familienbund, Barbara Lohfink, Anne Schwager, Leiterin FBS, Susanna Erbring, Vorstand Familienbund, Dr. Friederike Maier, Geistliche Beirätin im Vorstand Familienbund und Fachbereichsleiterin Pastoral in Kirche und Gesellschaft

Im Januar hat die langjährige Leiterin der Familienbildungsstätte Naumburg, Barbara Lohfink, ihr Lebenswerk und alle damit verbundenen Aufgaben an die neue Leiterin, Anne Schwager übergeben.

Bereits in den Jahren der politischen Wende engagierte sich Barbara Lohfink mit anderen Naumburger Familien für Bildung und Begegnung für und mit Familien. 1993 wurde die erste Familienbildungsstätte eröffnet, die sich bis heute immer wieder weiterentwickelte.

Seit über 20 Jahren hat sie ihr Domizil in einem städtischen sanierten historischen Bürgerhaus in der Neustraße 12 im Stadtzentrum von Naumburg und erfüllt dieses mit generationenübergreifendem Leben.

Dass Familienbildung vielfältige und tragfähige Netzwerke braucht und viele Mitstreitende und Unterstützer und Unterstützerinnen für eine gelungene Umsetzung notwendig sind, zeigten die zahlreichen Gäste, die zur Feier mit Dank und Verabschiedung für Barbara Lohfink und zur Begrüßung von Anne Schwager gekommen waren.

Als Vertreterinnen des Familienbundes, der Träger der Einrichtung ist, sprachen Susanna Erbring, Vorstand, und Sabina Lenow, Geschäftsführerin, ihren besonderen Dank und Begrüßung aus ebenso wie Frau Dr. Friederike Maier, Leiterin des Fachbereiches Pastoral in Kirche und Gesellschaft sowie der Vorsitzende des Fördervereines Norbert Wiese.

Seine große Wertschätzung und Anerkennung für die Arbeit der Familienbildungsstätte brachte der Landrat des Burgenlandkreises Götz Ulrich zum Ausdruck. Ihm schlossen sich die stellvertretende Oberbürgermeisterin der Stadt Naumburg, Ute Freund, und die Leiterin des Jugendamtes, Ursula Kühn, an.

Zusammen mit Mitarbeiterinnen, Kursleiterinnen, ehrenamtlichen Mitarbeitenden, befreundeten Einrichtungen und Kooperationspartnern konnten an diesem Nachmittag viele Gespräche geführt und neue Kontakte geknüpft werden.

Auch in Zukunft möchte Anne Schwager die Familienbildungsstätte als ein offenes und einladendes Haus für Familien verschiedener Herkunft und Kulturen mit ihren Wünschen, Anliegen und Sorgen weiterführen und dafür Angebote und Räume zur Verfügung stellen. Kontakt und Informationen zur Familienbildungsstätte: www.fbs-naumburg.de

Foto: Oleksandr Shyshyhin

DV Bamberg

Domstr. 9, 96049 Bamberg, Tel.: 0951/5023545, kontakt@familienbund-bamberg.de, www.familienbund-bamberg.de

IM BISTUMSHAUS ST. OTTO IN BAMBERG FANDEN KÜRZLICH DIE NEUWAHLEN FÜR DEN DIÖZESANFAMILIENRAT DER KATHOLIKEN IM ERZBISTUM BAMBERG STATT



DFR-Mitglieder der neuen Amtsperiode 2023-2027 und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle

Die Vorsitzende Christiane Kömm konnte hierzu die Mitglieder des Diözesanfamilienrates und die Delegierten aus den Pfarrgemeinden begrüßen. Nach dem Tätigkeitsbericht der Diözesanvorsitzenden erfolgte der Bericht der KED-Beauftragten Petra Schuckert. Danach folgte der Bericht des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes. Im Anschluss übernahm der geistliche Begleiter Wolfgang Eichler die Leitung der Wahl.

Christiane Kömm wurde einstimmig wieder in ihrem Amt bestätigt. Zukünftig stehen ihr elf Mitglieder zur Seite. Sehr erfreulich war, dass sich drei neue Interessentinnen im Vorfeld zur Mitwirkung beim DFR bereit erklärten und sich aus der Delegiertenversammlung eine weitere Person zu diesem Ehrenamt berufen fühlte.

In der Versammlung bedankte sich die Diözesanvorsitzende bei den ausscheidenden Mitgliedern, Frau Dr. Dorothee Ganser und Herrn Edgar Maul (bisher stellv. Vorsitzender), mit einem Weinpräsent für die langjährige Treue.

Ein weiteres erfreuliches Ereignis dieses Veranstaltungstages war die Würdigung der Leistungen der KED-Beauftragten: Petra Schuckert arbeitet seit 25 Jahren beim Diözesanfamilienrat mit. Sie ist zudem auf Landesebene aktiv und Delegierte bei den Bundesversammlungen. Frau Kömm bedankte sich bei ihr für dieses großartige Engagement mit einem Blumenstrauß und einem Weinpräsent.

Anschließend wurde bei der konstituierenden Sitzung der Vorstand des Gremiums gewählt, sowie die Verbandsdelegation und Kooptierung vorgenommen. Der Diözesanfamilienrat besteht nun aus insgesamt 12 Mitgliedern, die sich darauf freuen, für die gute Sache zu arbeiten.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen fand ein Vortrag über das Thema: „Vor der Bildung kommt die Bindung – die Bedeutung der Kleinkindbindung“ statt. Die Referentin Dr. Ulrike Köberlein, Allgemeinärztin und Psychotherapeutin mit eigener Praxis in Bamberg zeigte auf, dass der immense Wert der Eltern-Kind-Bindung in unserer Gesellschaft oftmals unterschätzt wird. Gerade in den ersten Lebensjahren ist dieses emotionale Band für Kinder fundamental. Ein Kind, das in den ersten Lebensjahren eine gute Bindung durch Liebe, Sicherheit, Geborgenheit und Struktur erfährt, entwickelt Selbstvertrauen, Empathie gegenüber anderen Menschen und hat Freude am eigenen Lernen und Tun. Kinder, die zu früh in die Fremdbetreuung gehen und somit von ihrer Bezugsperson getrennt werden, haben dagegen ein höheres Stressempfinden. Dieses hängt auch von der täglichen Aufenthaltsdauer in der Kindertageseinrichtung und den Umständen der Betreuung ab. Es ist deshalb unerlässlich, in die Ausstattung von Kitas zu investieren, damit die Kleinkinder sich hier gut entfalten können. In ihren weiteren Ausführungen ging die Rednerin auf die Wahlfreiheit für Familien ein: Damit Mütter und Väter die Möglichkeit haben, ihr Kind in den ersten Lebensjahren selbst zu betreuen, ist der Gesetzgeber gefordert, diese generative und gesellschaftliche Leistung angemessen zu honorieren. Bayern ist hier den ersten Schritt gegangen mit der Einführung des Familiengeldes 2018. Frau Dr. Köberlein sprach noch weitere wichtige Punkte an, die für eine gute Entwicklung der Kinder notwendig sind.

Sie sieht in der Digitalisierung in Kitas und Grundschulen ein Problem für die Lernentwicklung der Kinder und zeigte hierzu Beispiele auf. Studien belegen auch, dass Kinder, die sich am Vormittag Wissen aneignen, dieses quasi wieder löschen, wenn sie sich danach überwiegend am Bildschirm aufhalten. Die Vortragsrednerin ermunterte die Familien dazu, ihren Kindern insgesamt mehr Zeit zu widmen und sich mit ihnen in der Natur zu bewegen. Sowohl in der Kaffeepause als auch im Anschluss wurde mit regem Interesse im Plenum diskutiert. Mit einem geistlichen Abschluss in der Kapelle mit dem neuen Referenten für Ehe Mathias Schaller endete dann dieser überaus gelungene Tag.

Dank an den langjährigen geistlichen Begleiter des Familienbunds Bamberg Wolfgang Eichler

Der langjährige Leiter des Referats Ehe und Familie und aktuell ständiger stellvertretender Leiter der HA I Seelsorge wurde aus seinem Amt als geistlicher Begleiter des Diözesanfamilienrates verabschiedet.

DV Osnabrück

Gartbrink 5, 49124 Georgsmarienhütte, Tel: 05401 - 8668-17

info@familienbund-osnabrueck.de, www.familienbund-osnabrueck.de

MENSCHEN ERLEBEN EINE KLUFT ZUR KIRCHLICHEN SEXUALLEHRE - FAMILIENBUND ZUM UMGANG MIT SEXUALITÄT UND PARTNERSCHAFT

Der Vorstand des Familienbundes Osnabrück begrüßt die Veröffentlichung der Arbeitsgruppe Systemische Grundfragen im Bistum Osnabrück zum Umgang mit dem Thema Sexualität und Partnerschaft in der Katholischen Kirche. Er teilt die Hoffnung der Arbeitsgruppe auf eine konstruktive Diskussion und Sensibilisierung für das Thema Sexualität im Bistum Osnabrück.

„Viele gläubige Menschen und Paare erleben eine Kluft zwischen kirchlicher Sexuallehre und dem, wie sie in ihrem Leben Sexualität als ein Geschenk Gottes, als befreiend und beglückend erfahren.“ So wird in die Veröffentlichung der Arbeitsgruppe eingeführt. Das betreffe die offizielle Lehre vor allem hinsichtlich des vorehelichen Zusammenlebens, der wiederverheirateten Geschiedenen, der Empfängnisregelung und der Homosexualität.

„Die zehn in dem Papier ausgeführten Anliegen müssen eine anerkannte Basis für die Ausrichtung der Katholischen Kirche darstellen“, macht Thomas Steinkamp, Vorsitzender des Familienbundes deutlich. So würde man auch den humanwissenschaftlichen Erkenntnissen und aktuellen pastoralen Einsichten gerecht.

„Sexualität ist eine von Gott geschenkte, positive Lebenskraft“, heißt es in den Anliegen. Man müsse Menschen ermutigen, sie verantwortungsvoll zu gestalten. Auch dürfe Sexualität nicht auf den Zweck der Zeugung menschlichen Lebens reduziert werden. Die Verbindung von zwei Menschen habe auch eine wichtige soziale Dimension und auch das beinhalte den Aspekt der Fruchtbarkeit.

Zudem sei die Vielfalt sexueller Identitäten anzuerkennen und es verbiete sich jede Form von Diskriminierung, Geringschätzung oder Nichtachtung. Jedoch seien sexuelle Akte Erwachsener an, mit und vor Kindern immer gewaltsam. Sie sind grundsätzlich Ausdruck von Machtmissbrauch und daher ausnahmslos zu verurteilen.

„Homosexuelle Orientierung ist eine mit der Schöpfung gegebene Variante menschlicher Sexualität“, wird in den Anliegen herausgestellt. Auch hier würden die Achtung der Selbstbestimmung, verantwortlich gelebte Sexualität sowie Treue, Dauerhaftigkeit, Ausschließlichkeit und Verantwortung füreinander deutlich. All das seien aber gerade die „Grundsätze und Kriterien einer christlich gelebten Sexualität“.

Mit der Veröffentlichung der Anliegen soll ermutigt werden, „die eigene Lust wertzuschätzen und achtsam mit ihr umzugehen“. Sexuelle Lust sei eine weitere wichtige Dimension menschlicher Sexualität. Dazu gehöre auch das lustvolle Erleben des eigenen Körpers.

Für verbindlich gelebte Partnerschaften soll, falls gewünscht, eine kirchliche Segensfeier angeboten werden. Ungeachtet des besonderen Wertes der Ehe solle die Begleitung von Menschen nach einer gescheiterten Beziehung gesichert sein. Gott gehe alle Wege mit, heißt es in den Anliegen.

„Mit dem päpstlichen Schreiben Fiducia Supplicans vom 18.12.2023 kommt auch aus dem Vatikan erstmals ein positives Signal für einen Segen für Liebende“, so Thomas Steinkamp. Die dadurch entstandene hitzige Debatte zeige aber auch, dass eine Weiterentwicklung noch ganz am Anfang stehe und es auch ortskirchliche Lösungen brauche, macht der Vorsitzende des Familienbundes deutlich.

„In der Gestaltung ihres Sexuallebens müssen Paare Wege finden, mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Wünschen der Partner umzugehen“, sagt Thomas Steinkamp. Sprachfähigkeit in diesem Thema und eine Vergewisserung von Werten seien hilfreich, um in Achtsamkeit und mit Freude die Sexualität zu gestalten. Daher sei der Familienbund froh, dass mit den Thesen der AG Systemische Grundsatzfragen Orientierungshilfen zur Verfügung stehen, die dies ermöglichen und unterstützen, so der Vorsitzende des Familienbundes.

Unter der Überschrift „Leben in gelingenden Beziehungen, Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“ wurde von der Synodalversammlung im Herbst 2022 mit einer großen Mehrheit bereits ein Text verabschiedet, der die jetzt im Bistum Osnabrück veröffentlichten Anliegen beinhaltete. Die von der Satzung des Synodalen Wegs vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit der Bischöfe wurde allerdings knapp verfehlt. Damit galt der Grundtext nicht als formal verabschiedeter Text des Synodalen Weges.

DV Paderborn

Kilianstraße 26, 33098 Paderborn. Tel: 05251 / 87 95 205
info@familienbund-paderborn.de, www.familienbund-paderborn.de

FAMILIENBUND MIT KLARER KANTE GEGEN RECHTS

Vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen rund um die Berichterstattung von CORRECTIV ruft der Familienbund der Katholiken im Erzbistum Paderborn zur Solidarität gegen rechte Hetze und Ideologien auf. „Wir haben es mit verfassungsfeindlichem und menschenrechtsverletzendem Gedankengut zu tun, das immer weiter Fuß zu fassen scheint“, beschreibt Elmar Dransfeld, Diözesanvorsitzender des Familienbundes die aktuelle Situation. „Es ist unfassbar, dass in Deutschland wieder Ideen und Konzepte diskutiert werden, die nie wieder denkbar sein sollten“, so Dransfeld.

Dr. Daniel Friedenburg, Diözesangeschäftsführer des Familienbundes, ergänzt: „Demokratieförderung ist eines unserer zentralen Anliegen. Denn: Familien brauchen Demokratie und Demokratie braucht Familien - und unsere Demokratie ist in Gefahr!“

Mit seinen Veranstaltungen zur politischen Bildung leiste der Familienbund einen Beitrag zum politischen Diskurs. Laut Friedenburg möchte er ein Zeichen setzen gegen Extremismus aller Art und jede Form von Diskriminierung sowie Haltung zeigen für eine offene, dem einzelnen Menschen zugewandte Gesellschaft, in der jedes Individuum respektiert wird, unabhängig von Glauben, Herkunft, sexueller Orientierung oder sexueller Identität.

„Unter diesen Vorzeichen stehen auch unsere politischen Abendveranstaltungen in diesem Jahr“, so Friedenburg. „Mit unserer Auftaktveranstaltung an der Hildegardis-Schule in Hagen blicken wir zurück in die dreißiger und vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts. Viele Menschen nehmen unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaft heute als selbstverständlich hin. Die schrecklichen Zeiten, in denen Millionen von Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, Lebensweise oder aus politischen Gründen grausam ermordet wurden, scheinen weit weg. Wir müssen allerdings feststellen, dass diese Zeiten wohl leider doch nicht so weit weg sind, wie wir alle dachten.“

„Das sollten sich auch gerade die sogenannten Protestwähler*innen vor Augen führen, bevor sie Neofaschisten den Weg ebnen“, schließt Dransfeld.

Der Familienbund Paderborn lädt herzlich ein zu „Kazett und Kabarett: Widerworte in brauner Zeit“, einem politischen-kulturellen Abend zum Wert unserer freiheitlichen-demokratischen Gesellschaft, am 07. März 2024, Hildegardis-Schule, Studiobühne, Hagen. Die Veranstaltung richtet sich an alle interessierten Bürger*innen und ist für alle Teilnehmer*innen kostenfrei.



LV Oldenburg

Bahnhofstraße 6, 49377 Vechta, Tel.: 04441 / 87 22 03

familienbund@bmo-vechta.de, www.familienbund-niedersachsen.de

GISELA KOOPMANN'S EHRENAMTLICHER EINSATZ WIRD MIT DEM BUNDESVERDIENSTKREUZ BELOHNT

"Was mich zutiefst erfüllt, ist Dankbarkeit", stellte Gisela Koopmann am Donnerstagabend (11. Januar) gleich zu Beginn ihrer kurzen Ansprache im Forum der Katholischen Akademie Stapelfeld klar. Wenige Momente vorher hatte ihr Cloppenburgs Landrat Johann Wimberg in Vertretung des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier das Bundesverdienstkreuz verliehen. Es ist eine hohe Auszeichnung für die Molbergerin. Und es ist eine persönliche Auszeichnung. Doch Gisela Koopmann sprach so gut wie gar nicht über sich selbst. Stattdessen dankte sie ihrer Familie, ihren Freunden, den Nachbarn oder auch den Kollegen.

"Das ist das Umfeld, das mich getragen hat", erklärte sie. "Euch allen gehört deswegen ein Teil dieses Bundesverdienstkreuzes."

Doch ausgezeichnet wurde nur Gisela Koopmann – und zwar für ihr enormes ehrenamtliches Engagement in Kirche und Gesellschaft, insbesondere im Familienbund der Katholiken sowie im kommunalpolitischen Bereich. "Gisela Koopmann ist eine Frau, die gerne etwas setzt, ein positiver Mensch, der fest daran glaubt, dass sich der Einsatz lohnt, dass er sich auszahlen wird. Wenn nicht für sie, dann für ihre Mitmenschen", erklärte Landrat Johann Wimberg bei seiner Laudatio. "Sie ist ein Vorbild für die Vereinbarung von Familie, Beruf, Pflege und lebendigem Ehrenamt."

Schon früh mit dem Ehrenamt begonnen

Koopmann hat schon früh damit begonnen, sich einzubringen. Bereits als 16-Jährige engagierte sie sich in ihrer katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes-Baptist in Molbergen. Erst leitete sie Jugendgruppen, später gründete und leitete sie Eltern-Kind-Gruppen. Zudem war sie Mitinitiatorin der Kontaktstelle für Eltern-Kind-Gruppen im Landkreis Cloppenburg. Parallel wirkte sie auch 12 Jahre lang im Pfarrgemeinderat mit, 8 Jahre davon als Vorsitzende. Auch in der Kommunalpolitik war Gisela Koopmann aktiv, von 1996 bis 2006 als Mitglied im Rat der Gemeinde Molbergen und Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Familie, Sport und Kultur.

Als wäre das nicht genug, engagierte sie sich noch im Familienbund der Katholiken und war von 2009 bis Mai 2023 Vorsitzende des Landesverbandes Oldenburg und des Landesverbandes Niedersachsen. "Ihr besonderes Bemühen gilt dem Dialog zwischen Politik, Kirche und Verbänden", so Wimberg. "Sie saß nicht auf ihren Posten, sondern hat sie erfüllt. Trotz allen Engagements kam aber auch die Hilfe für das private Umfeld nicht zu kurz. So hat Gisela Koopmann ihre Eltern und auch ihre Schwiegereltern bis zu deren Versterben in häuslicher Pflege begleitet. Das alles sei für sie selbstverständlich gewesen, so die Geehrte: "Ich habe es von zu Hause gelernt, für andere da zu sein."

Vorschlag schon vor mehr als 3 Jahren

Bei so viel Einsatz sei es für ihn keine schwere Entscheidung gewesen, als die Niedersächsische Staatskanzlei ihn vor mehr als 3 Jahren nach einem Vorschlag für eine auszuzeichnende Person gefragt habe, erinnerte sich Alfons Gierse, Geschäftsführer des Familienbunds der Katholiken im Landesverband Oldenburg, der durch die Veranstaltung in Stapelfeld führte. Er habe sofort an Koopmann gedacht, obwohl er noch gar nicht gewusst habe, dass es um das Bundesverdienstkreuz geht. Nach langem Hin und Her habe er dann die Rückmeldung erhalten, dass sein Vorschlag tatsächlich ausgezeichnet wird. "Was lange währt, wird manchmal gut", so Gierse.



Hohe Auszeichnung fürs Ehrenamt: Gisela Koopmann präsentiert die Urkunde zum Bundesverdienstkreuz gemeinsam mit (von links) Alfons Gierse (Geschäftsführer des Familienbunds der Katholiken, Landesverband Oldenburg), Landrat Johann Wimberg und Molbergens Bürgermeister Witali Bastian.

Foto: Aaron Dickerhoff

Artikel von Aaron Dickerhoff, veröffentlicht bei OM-Online, am 12.01.2024

Wanderausstellung zur (mangelnden) Familiengerechtigkeit in den Sozialversicherungen

Foto: Cathy Schneider/Berlin



Eine aktualisierte Ausstellung zur Familiengerechtigkeit in den Sozialversicherungen kann ab sofort bei der Bundesgeschäftsstelle des Familienbundes entliehen werden.

Die aus fünf Roll-Ups und vier Plakatwänden bestehende Ausstellung informiert über die Sichtweise des Familienbundes zur mangelnden Gerechtigkeit in den Strukturen der Sozialversicherungen.

Dabei zeichnet sie den Weg von den Grundlagen familienpolitischer Forderungen über die ernüchternde Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2022, bis hin zur Idee weiterer politischer Initiativen. Die Ausstellung kann gegen Übernahme der Transport- oder Versandkosten bei der Bundesgeschäftsstelle des Familienbundes angefordert werden.

Uns kann man ausleihen!

Kontakt: presse@familienbund.org



ZUKUNFT hat der
MENSCH des **FRIEDENS**

Erfurt
29. Mai – 2. Juni 2024
katholikentag.de

**Besucht uns an
unserem Stand
im Hirschgarten**

RECHTSECKE

BETREUNGSANTEIL VON MEHR ALS 60 PROZENT GILT ALS ALLEINERZIEHEND

*Bundesverwaltungsgericht
(Aktenzeichen: 5 C 9.22)*

Maria Materne ist Mutter von siebenjährigen Zwillingen. Vom Vater der Kinder lebt sie getrennt. Alle zwei Wochen von Mittwochnachmittag bis Montagmorgen ist der Nachwuchs beim Vater – die restliche Zeit entsprechend bei der Mutter. Für den Mann ist das auch die Begründung, keinen Unterhalt zu zahlen. Maria Materne klagt den Unterhalt ein. Die Richter geben ihr Recht. Als alleinerziehend gilt der Elternteil, der mehr als 60 Prozent der Betreuungszeit übernimmt: "Die Regelung knüpft an die prekäre Situation von Alleinerziehenden an. Diese besteht darin, dass sie das Kind hauptsächlich betreuen und so wegen des Ausfalls des anderen Elternteils besonders belastet sind. Eine solche Belastung ist auch dann gegeben, wenn der Schwerpunkt der Betreuung ganz überwiegend bei nur einem Elternteil liegt. Wer wie viel das Kind betreut, muss rein nach der Zeit errechnet werden, die das Kind in der Obhut des einen oder anderen Elternteils verbringt."

BEHINDERTE DÜRFEN FÜR PERSÖNLICHE ASSISTENZ EIGENE ALTERSGRUPPE BEVORZUGEN

*Europäischer Gerichtshof
(Aktenzeichen: C-518/22)*

Hannah H. ist 28 Jahre alt, Studentin und körperlich dauerhaft eingeschränkt. In allen Lebensbereichen des Alltags ist sie auf Unterstützung angewiesen und bekommt diese auch durch einen Assistenzprofi über diverse Dienstleistungstellen. Hannah wünscht sich Bewerberinnen, die am besten zwischen 18 und 30 Jahre alt sein sollten. Eine etwa 50-jährige abgelehnte Bewerberin sieht sich deshalb wegen ihres Alters diskriminiert und fordert eine Entschädigung. Der Gerichtshof gibt der Studentin recht: Eine geäußerte Bevorzugung von Assistentinnen einer bestimmten Altersgruppe ist geeignet, die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen zu fördern.

ZAHRLICHE SCHULEN BETEILIGEN SICH AN BEWEGTER PAUSE ZUM AUFTAKT DES „JAHRES DES SCHULSPORTS“

Das „Jahr des Schulsports 2024“ ist am 11. Januar 2024 thüringenweit mit einer „Bewegten Pause“ gestartet. Zahlreiche Schulen haben sich an der Aktion beteiligt. Minister Holter besuchte drei Erfurter Schulen, um mit den Kindern Bewegungsangebote wahrzunehmen.

Die Aktion, wie das gesamte „Jahr des Schulsports“, folgt einer Kooperation des TMBJS mit dem Landessportbund und der Thüringer Sportjugend, unterstützt durch die Unfallkasse Thüringen und den Thüringer Sportlehrerverband. Das Themenjahr wird von Politik und Sport bereits zum sechsten Mal, zuletzt im Jahr 2019, ausgerichtet. Kinder, Familien und Pädagogen sollen gemeinsam für das wichtige Anliegen – regelmäßige Bewegung für den Nachwuchs – sensibilisiert werden. Ein Schwerpunkt liegt in diesem Jahr auf dem Thema Inklusion. So fand etwa die Eröffnung in der Schule am Zoopark in Erfurt statt, einem Förderzentrum mit Schwerpunkt geistige Entwicklung. In der Gemeinschaftsschule „Otto Lilienthal“ präsentierte der MTV 1860 Erfurt gemeinsam mit Stefanie Schröter als Bewegungscoach den Schülerinnen und Schülern verschiedene Bewegungsstationen in der Pause. Die Grundschule „Thomas Müntzer“ brachte gemeinsam mit dem kooperierenden Sportverein Sporticus e.V. die Kinder mit einem Hindernisparcours, Seilspringen und Hula-Hoop in Bewegung.

Sportminister Helmut Holter: „Ich bin beeindruckt und begeistert, was die Schulen auf die Beine gestellt haben. Sport begeistert, er verbindet und er beeinflusst nachweislich das Lernverhalten positiv. Mit Bewegung gelingt Lernen generell besser. Durch die Corona-Einschränkungen waren viele Kinder körperlich-motorisch eingeschränkt, das Interesse an der Bewegung, am aktiven Sporttreiben und an einer Mitgliedschaft im Sportverein wollen wir daher auch weiter wecken und weiter stärken.“

Das ganze Jahr über werden News und Veranstaltungen sowie Mitmachaktionen unter der neuen Webseite www.schulsport-thueringen.de publiziert und beworben. Mit dem „Jahr des Schulsports“ soll erreicht werden, den Sportunterricht als unverzichtbares Bewegungsfach stärker in den Fokus zu rücken. Schulsport ist außerdem mehr als Sportunterricht. Die Bewegte Pause ist ein weiteres Beispiel für Schule in Bewegung und bietet als aktive Pausengestaltung eine Auszeit vom Schulalltag, in der Kinder und Jugendliche Körper und Geist in Bewegung bringen.

Minister Holter weiter: „Schulsport – das ist auch die Sport-AG am Nachmittag, das sind Bewegungspausen und schulsportliche Wettbewerbe. Sport wirkt sich nicht nur positiv auf die kognitive Leistungsfähigkeit aus, er ist auch ein spielerisches Element und für viele Kinder leider nach wie vor die einzige angeleitete Bewegungsmöglichkeit in der Woche. Wir wollen mit diesem ‚Jahr des Schulsports‘ Impulse zur Stärkung des Schulsports in Thüringen geben und dabei auch dem Thema Inklusion als gelebte Praxis besondere Aufmerksamkeit verleihen.“

Robert Fischer, Vorsitzender der Thüringer Sportjugend: „Wir erhoffen uns nicht nur die alle fünf Jahre wiederkehrende Symbolik des Themenjahres, sondern gemeinsam mit dem Ministerium auch eine Verbesserung der Bewegungs- und Sportangebote in den Schulen.“ Ein Bewegungsansatz ist die Umsetzung von bewegten Pausen in den Schulen, so wie am Tag der offiziellen Eröffnung des Themenjahres. Bewegungspausen können unter Anleitung stattfinden, aber auch durch die Bereitstellung von Parcours oder Sportgeräten auf dem Schulhof.

„Unverzichtbar ist auch der Beitrag von regionalen Sportvereinen zur positiven physischen und psychischen Gesundheitsbildung unserer Kinder. An vielen Orten arbeiten Schulen und Sportvereine eng zusammen und bilden ein tolles Team für die Zukunft unserer Kinder“, so Robert Fischer. Allein im Schuljahr 2023/2024 gibt es 1.780 Kooperationen von Vereinen mit Kindergärten und Schulen. Damit liegen die Zahlen erfreulicherweise wieder auf dem Niveau vor der Pandemie.

Auch im „Jahr des Schulsports“ bringen sich Vereine aktiv ein. So sind zusätzlich zu den regelmäßig stattfindenden Sportwettbewerben über 100 zusätzliche Veranstaltungen geplant. Neben zentralen Landesveranstaltungen werden zahlreiche Wettkämpfe, Sportfeste oder auch Sportabzeichentage in Sportvereinen, Schulen und Kindergärten stattfinden. Maßgeblich beteiligt sind daran die regionalen Kreis- und Stadtsportbünde, die Sportjugenden und die Thüringer Sportfachverbände.

"SOZIAL GERECHT: GESUNDHEIT - UMWELT - KLIMA"

Kongress Armut und Gesundheit am 5. und 6. März 2024 an der Freien Universität und am 12. März 2024 digital. Der Kongress 2024 möchte die Diskussionen unter genauerer Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Umwelt, Klima, Armut und Gesundheit fortführen, unter dem Motto Sozial gerecht: Gesundheit – Umwelt - Klima. Der Klimawandel wird als größte Herausforderung für die Menschheit begriffen (Robert Koch-Institut 2023), denn er gefährdet nicht nur unsere natürlichen Lebensgrundlagen, sondern auch "unsere Gesundheit – und die der künftigen Generationen“, so die Bundesumweltministerin Steffi Lemke.



KITAS IN BEWEGUNG

Bewegung, Spiel und Sport spielen eine wichtige Rolle für eine gute ganzheitliche Entwicklung von Kindern. Sie fördern vielfältige Kompetenzen und sind unersetzbare Bausteine gesunden Aufwachsens. Deshalb sollten so früh wie möglich überall bewegungsfreundliche Angebote verankert sein. Am besten schon in der Kita. Wie man dies konkret angeht, welche Möglichkeiten und Ansatzpunkte es gibt und wie man den richtigen Weg für die eigene Kita findet, zeigt der Qualitätskatalog der Deutschen Sportjugend und der DFL Stiftung.



IN FORM BEWEGUNGSQUIZ

Bewegung und Sport sind gut für Körper, Leib und Seele. Doch wissen Sie auch, wie viele Minuten Erwachsene sich pro Woche bewegen sollten? Oder kennen Sie die vier Konditionen beim Namen?

Das Quiz liefert so einige interessante Erkenntnisse zu den Themen Bewegung, Sport, Training und Gesundheit. Es warten 17 Fragen auf Sie. Wir wünschen viel Spaß!



KLIMA_X - AUSSTELLUNG ÜBER DIE KOMMUNIKATION DER KLIMAKRISE

Wir kennen alle die Last der guten Vorsätze: Wir wollen weniger Zucker essen, unseren Fleischkonsum reduzieren, uns mehr bewegen, nicht mehr Rauchen oder das Fahrrad statt des Autos nehmen. Oft wissen wir bereits, was gesund und gut für uns wäre, doch die Umsetzung fällt uns schwer. Das gilt auch in Bezug auf die Klimakrise. Wir wissen, dass wir unsere Mobilität, Ernährung und unseren Konsum verändern müssen. Wir wissen, dass das Thema uns alle angeht. Doch warum tun wir nicht, was wir wissen? Die Ausstellung geht dieser Frage auf den relevanten Ebenen der Kommunikation nach. Anhand ausgewählter Beispiele zeigt sie, dass Veränderung möglich ist und wir den Planeten retten können.



DAS WELTERNÄHRUNGS-WIMMELBILD

Der Großteil der heutigen Landwirtschaft basiert auf der Ausbeutung von Mensch & Natur und erzeugt hohe Mengen an Emissionen. Kleinbäuerinnen und -bauern werden für Anbauflächen von ihrem Land vertrieben. Arbeiter*innen produzieren unter Sklaverei-ähnlichen Bedingungen für den Export und hungern dabei selbst. Auf landwirtschaftlichen Flächen werden zunehmend z.B. Energiepflanzen angebaut, die nicht zur Ernährung beitragen. Die intensive, industrielle Anbauweise zerstört mit Böden, Wasser und Klimabedingungen ihre eigenen Grundlagen. So wird sie in Zukunft die Welt noch weniger ernähren können. Eine Agrarwende ist unabdingbar. Wie sie gelingen kann, zeigt dieses Wimmelbild.



Folgen Sie uns!
@praesidentfdk
@familienbundderkatholiken-
Bundesgeschäftsstelle
@familienbundderkatholiken

FRAGEN AN STEFAN MAYER

- 1. Was ist für Sie das vollkommene irdische Glück?**
Auch wenn ich das vollkommene irdische Glück noch nicht gefunden habe, ist das Leben schon allein deshalb lebenswert, um ständig danach zu streben.
- 2. Wer hat Sie geprägt?**
Mein Papa.
- 3. Als Kind wollte ich immer ...**
Feuerwehrmann oder Pilot werden, aber zumindest Tennisprofi.
- 4. Auf welche Erfahrung in Ihrem Leben möchten Sie nicht verzichten?**
Auf die erste Liebe!
- 5. Wozu können Sie nicht nein sagen?**
Mit einem Ball zu spielen, der rumliegt, oder bei Marzipanschokolade.
- 6. Eine der besten Erfindungen ist ...**
Die vollautomatische Kaffeemaschine, aber auch die Skier.
- 7. Ihre liebste Bibelstelle?**
„Suchet der Stadt Bestes, dahin ich euch habe lassen wegführen, und betet für sie zum HERRN; denn wenn's ihr wohl ergeht, so geht's auch euch wohl.“ (Jeremia 29:7)
- 8. Wie und wo möchten Sie Ihren Lebensabend verbringen?**
Auch wenn es hoffentlich noch ein paar Jahre hin sind, würde ich meinen Lebensabend am liebsten in Italien am Meer oder zumindest in München verbringen.
- 9. Was ist für Sie „zu Hause“?**
„Zu Hause“ zu sein, bedeutet für mich ein Gefühl der inneren Erdung, Gelassenheit und Zufriedenheit zu erlangen, indem ich mich mit mir und meinem persönlichen Umfeld in harmonischem Einklang befinde. Deshalb muss das „zu Hause“ kein physischer Ort sein.
- 10. Wenn Sie Bundeskanzler wären, was würden Sie als erstes tun?**
So viele ehrenamtlich Tätige wie möglich einzuladen, um mich für ihr großartiges unbezahlbares und unermüdliches Engagement aufrichtig zu bedanken.
- 11. Bitte vervollständigen Sie den Satz:
„Familie bedeutet für mich ...**
...einfach so zu sein, wie man ist, ohne sich erklären zu müssen.

Stefan Mayer, MdB



ist direkt gewählter Bundestagsabgeordneter des Wahlkreises Altötting/Mühldorf am Inn und zugleich Sprecher für Sport und Ehrenamt der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Er bekleidete zuletzt das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern und für Heimat.